

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Rhein-Erft-Kreis**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 198 | Bekanntmachung  | 4-5 |
|     | am Donnerstag, dem 10.12.2009 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim   |     |
| 199 | Bekanntmachung  | 6   |
|     | gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben....  |     |
| 200 | Bekanntmachung  | 7   |
|     | gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung werden mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und den betreffenden Städten und Gemeinden folgende Ortsdurchfahrten festgesetzt.... |     |

## **Pulheim**

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 201 | Bekanntmachung vom 23.11.09   | 8-10  |
|     | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78/1 Brauweiler rückwirkend zum 31.10.2006<br>Bereich: Teilbereich des BP 78 Brauweiler (Fläche für Alteinrichtung)<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses   |       |
| 202 | Bekanntmachung vom 23.11.09   | 11-13 |
|     | Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.3 Pulheim,<br>2. Änderung rückwirkend zum 20.11.2007<br>Bereich: Zwischen Steinstraße und Johannisstraße Gemarkung Pulheim, Flur 15, Teilbereich der Flurstücke 930 und 1230<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses |       |
| 203 | Bekanntmachung vom 23.11.09   | 14-16 |
|     | Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 91 Geyen rückwirkend zum 24.01.2006<br>Bereich: Gemarkung Geyen, Flur 11, Flurstück 2395 (Sintherner Straße 42)<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses   |       |

## Bedburg

204 Bekanntmachung 17-20

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan  
der Innenentwicklung (im beschleunigten Verfahren)  
Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung  
-Teilgebiet zwischen der „Bruckner Str.“ u. „Leitweg“ in Bedburg-

205 Bekanntmachung 21

2. Änderungssatzung vom 24.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt  
Bedburg vom 20.12.2004

**BEKANNTMACHUNG**

der 3. Sitzung des

**Kreistages**

am Donnerstag, 10.12.2009 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

**Tagesordnung****I. Öffentlicher Teil**

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1 | EinwohnerInnen-Fragestunde   |          |
| 2 | Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010  |          |
| 3 | Ausschuss- und Gremienbesetzungen<br>- Anträge der GRÜNE Kreistagsfraktion vom 12.11.09, 24.11.09 und 25.11.09 –<br>- Antrag der Kreistagsgruppe Pro NRW vom 20.11.09 –  | 318/2009 |
| 4 | Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises  | 285/2009 |
| 5 | Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 gemäß § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  | 323/2009 |
| 6 | Einspruch des Herrn Ahmet Dari, Hirschweg 32, 50259 Pulheim, gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009  | 325/2009 |
| 7 | Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  | 326/2009 |
| 8 | Planfeststellungsverfahren im Rhein-Erft-Kreis<br>1.) Neubau der B265n und 4-streifiger Ausbau der B265/ Luxemburger Straße in Hürth<br>2.) Neubau der Landstraße 93 (L93n) Ortsumgehung Pulheim/Stommeln - Bergheim/Büsdorf<br>3.) Neubau der L361n, von der L361 (B55alt) bis zur BAB A4 westlich von Frechen-Königsdorf | 269/2009 |

9	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises	302/2009
10	Änderung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	254/2009
11	Charta :terra nova	310/2009
12	Einrichtung des Bildungsganges "Einjährige Berufsfachschule für Körperpflege - Schwerpunkt Visagistik" am Berufskolleg Bergheim	281/2009
13	Einrichtung des Bildungsganges "Industrieelektriker Fachrichtung Betriebstechnik/ Geräte und Systeme" am Adolf-Kolping-Berufskolleg in Kerpen-Horrem	282/2009
14	Einheitlicher Ansprechpartner für den Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Leverkusen	324/2009
15	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
16	Mitteilungen	
16.1	Bericht der Verwaltung über Haushaltsüberschreitungen in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2009	255/2009
16.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre und Unterrichtungspflicht gem. § 24 Abs. 1 und 2 der GemHVO NRW	332/2009
17	Anfragen	
17.1	Anfrage der Kreistagsgruppe Pro NRW vom 20.11.09 betreffend Regelung für langjährig geduldete Ausländer	
<b>II.</b>	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>	
18	Grunderwerb im Zusammenhang mit der Errichtung der Kreisstraße (K) 25n, Ortsumgehung Frechen-Buschbell Gemarkung Königsdorf, Flur 4, Flurstücke 47 bis 50, 286/45 und 287/46, Flur 5, Flurstück 2 sowie Gemarkung Brauweiler, Flur 30, Flurstück 15 und Flur 19, Flurstück 203/116, insgesamt 61.644 m²	329/2009
19	Regionale 2010-Projekt :terra nova, Abschluss einer Vereinbarung für Grundstücksnutzungen und Vergabe von Planungsleistungen	317/2009
20	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
21	Mitteilungen	
22	Anfragen	

Gez. Werner Stump  
Landrat

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50374 Erftstadt, Gemarkung Lechenich, Flur 30, Flurstück 757 beantragt:

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der genehmigten Warmwasserversorgung mit Holzschnitzelfeuerung für naturbelassenes Holz (Biomasseanlage).

Die Änderung beinhaltet die Verkleinerung des Hackschnitzellagers. Der sonstige Umfang der am 06.07.2009 genehmigten Anlage wird nicht verändert.

In der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind Anlagen beim Einsatz von naturbelassenem Holz mit der hier vorliegenden Feuerungswärmeleistung unter der Ziffer 1.1.5 aufgeführt. Für diese Anlagen ist zur Klärung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c in Verbindung mit der Anlage 2 Nr.2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 01.12.2009

Im Auftrag

Hambach

### Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der derzeit geltenden Fassung werden mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und den betroffenen Städten und Gemeinden folgende Ortsdurchfahrten festgesetzt:

Im Zuge der K 30 (Heppendorfer Straße) in Elsdorf-Berrendorf wird die Ortsdurchfahrt aufgrund fortschreitender Bebauung von km 1,611 bis 1,500 erweitert.

Im Zuge der K 30 (Gladbacher Straße) zwischen Forststraße und Carl-Diem-Straße in Elsdorf wird aufgrund fortschreitender Bebauung eine durchgängige Ortsdurchfahrt festgesetzt. Hierfür werden die aktuellen Ortsdurchfahrtstationen bei km 0,235 und km 0,620 aufgehoben.

Im Zuge der K 42 (Aachener Straße) in Bergheim wird aufgrund fortschreitender Bebauung eine Ortsdurchfahrt zwischen NK 5005 060 (Kirchstraße/Am Knüchelsdamm) und km 1,502 (Bahnübergang Zieverich) festgesetzt. Hierfür werden die aktuellen Ortsdurchfahrtstationen bei km 1,077 und km 0,281 aufgehoben.

Im Zuge der K 36 (Neusser Straße) und K 37 (Bahnstraße) in Bedburg wird aufgrund fortschreitender Bebauung eine Ortsdurchfahrt von km 0,000 (NK 5005 095) bis km 0,734 (Wiesenstraße) festgesetzt.

In Bedburg-Pütz wird eine Ortsdurchfahrt in der Kasterer Straße und der Schmiedestraße (Ortsdurchfahrtstationen bei km 0,010 und km 0,842) festgesetzt, da mit Umstufungsverfügung vom 19.12.2006 die Schmiedestraße zur K 36 aufgestuft wurde.

Im Zuge der K 24 (Venloer Straße) in Pulheim-Stommeln wird die Ortsdurchfahrt aufgrund fortschreitender Bebauung von km 0,597 bis km 0,782 erweitert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Kapp

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 23.11.09**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78/1 Brauweiler rückwirkend zum 31.10.2006**

Bereich: Teilbereich des BP 78 Brauweiler (Fläche für Alteneinrichtung)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 19.09.06 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) den Bebauungsplan Nr. 78/1 Brauweiler als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Wohnbebauung (Altenwohnungen und einer Altenpflegeeinrichtung) zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 78/1 Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78/1 Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 31.10.2006 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 78/1 Brauweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

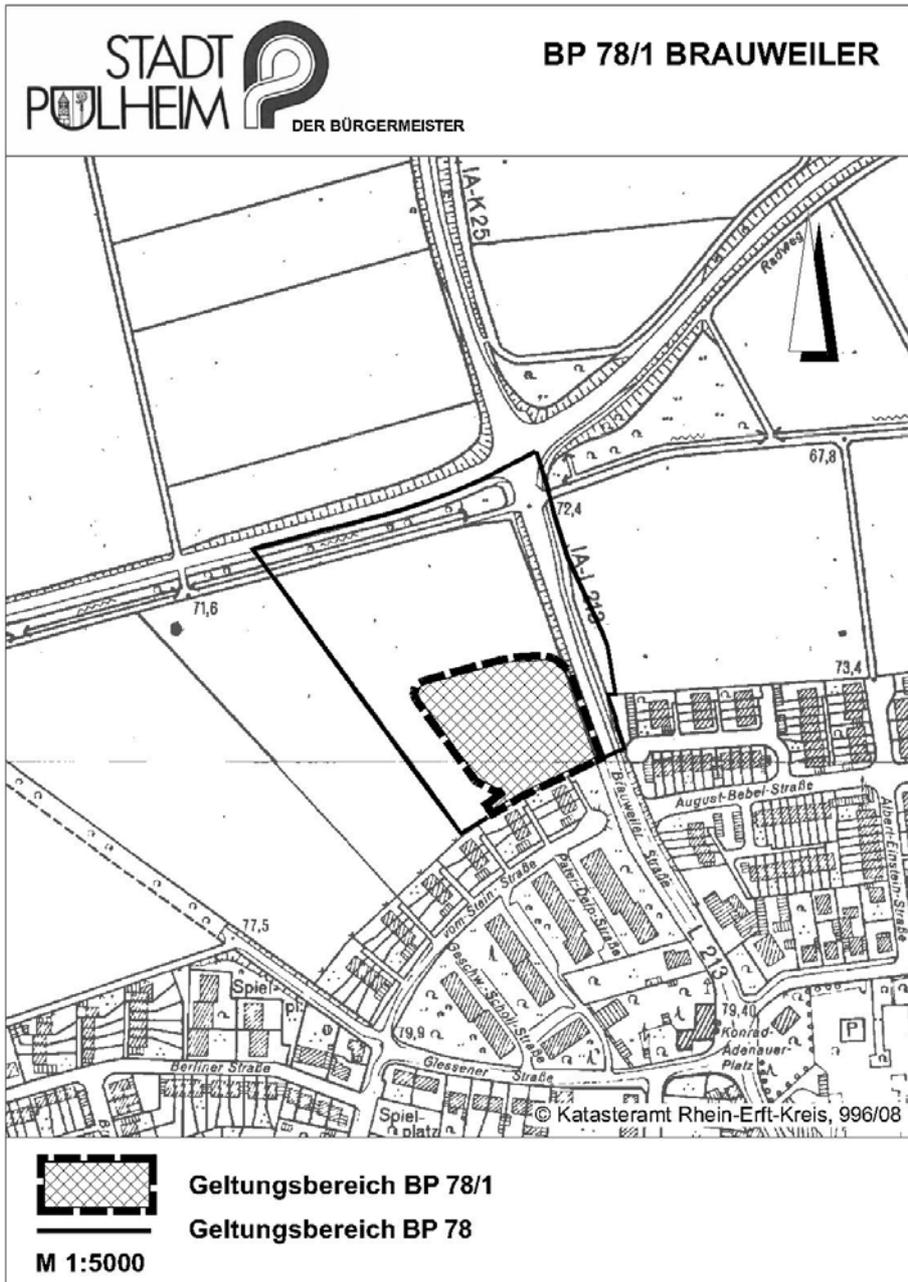
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.11.09

gezeichnet  
 Frank Keppeler  
 Bürgermeister

Aushang: vom 02.12.09  
 bis 17.12.09



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 23.11.09**

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.3 Pulheim, 2. Änderung rückwirkend zum 20.11.2007**

Bereich: Zwischen Steinstraße und Johannisstraße Gemarkung Pulheim, Flur 15, Teilbereich der Flurstücke 930 und 1230

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 06.11.07 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.3 Pulheim, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Erweiterung der Baufläche um einen breiteren Rahmen für die gestalterische und strukturelle Entwicklung der bestehenden Grundstückssituation zu ermöglichen. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.3 Pulheim, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.3 Pulheim, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 20.11.2007 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 35.3 Pulheim, 2. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

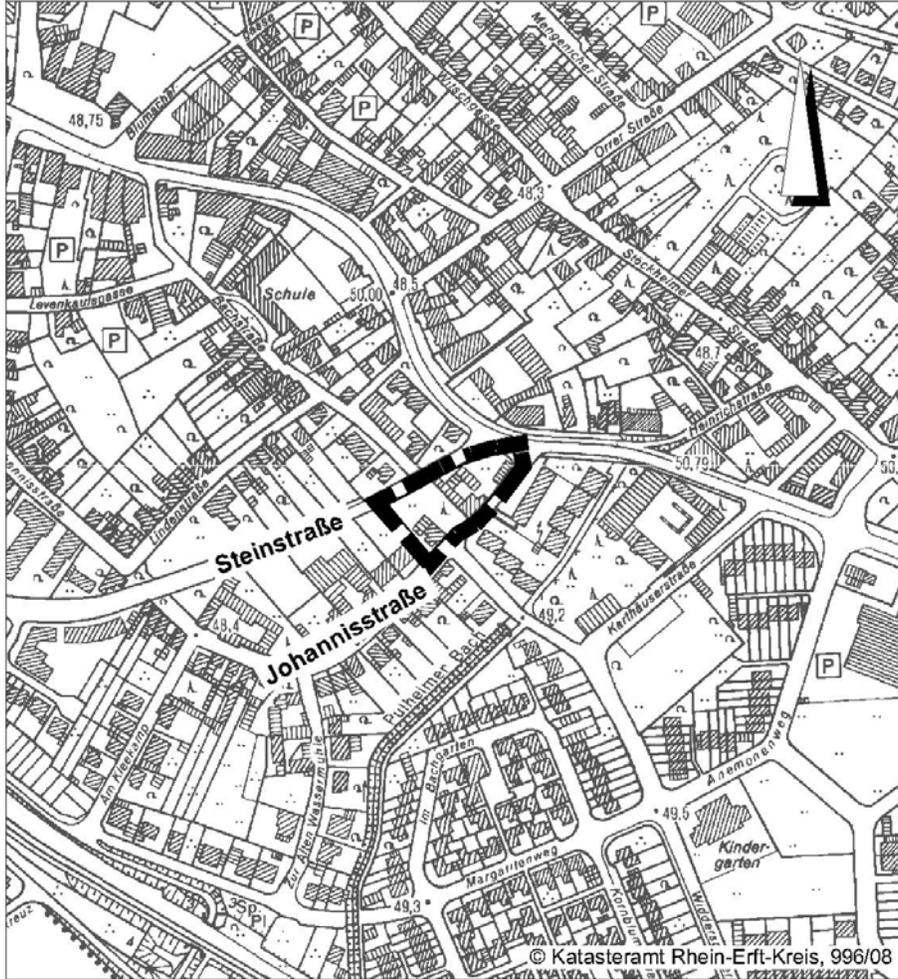
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.11.09

gezeichnet  
 Frank Keppeler  
 Bürgermeister

Aushang: vom 02.12.09  
 bis 17.12.09



 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 23.11.09**

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 91 Geyen rückwirkend zum 24.01.2006**

Bereich: Gemarkung Geyen, Flur 11, Flurstück 2395 (Sintherner Str. 42)  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 20.12.05 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 91 Geyen gemäß § 13 BauGB für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Einfamilienhäuser zu schaffen und den notwendigen ökologischen Ausgleich sicherzustellen.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Eine Begründung ist der vereinfachten Änderung gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 91 Geyen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 91 Geyen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 24.01.2006 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 91 Geyen kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

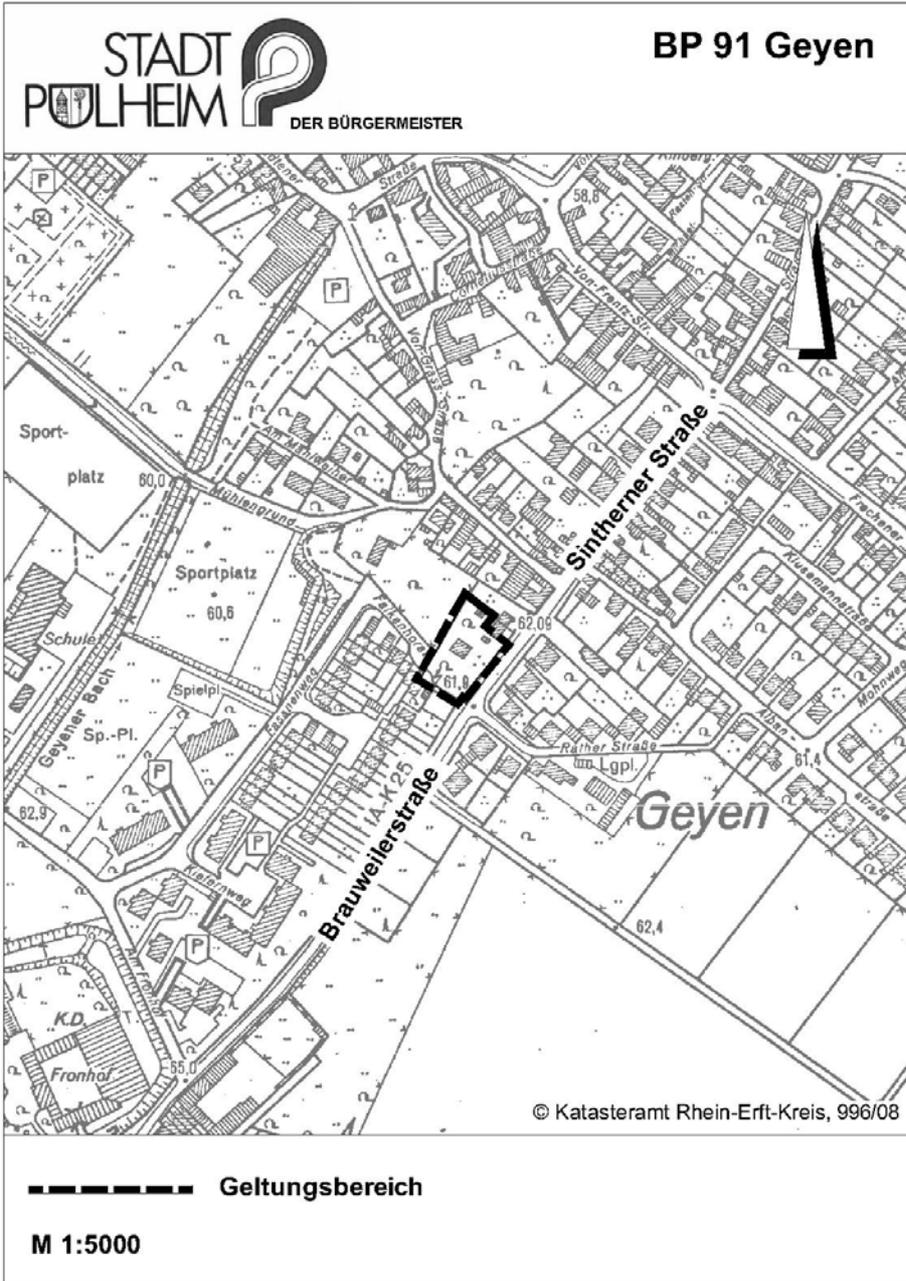
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.11.09

gezeichnet  
 Frank Keppeler  
 Bürgermeister

Aushang: vom 02.12.09  
 bis 17.12.09





## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den  
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan  
der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren]  
Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung  
-Teilgebiet zwischen der „Bruckner Straße“ und „Leitweg“ in Bedburg-**

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 2. Vorzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Hinweis zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung**

### Zu 1.:

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2009 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg gefasst.

### Zu 2.:

Der Projektträger „Pro 8 Lebensqualität für Menschen GmbH“ plant auf einer kleinteiligen Fläche am westlichen Ortsrand von Bedburg, südlich des oberen „Leitweg`s“, in Funktionszusammenhang mit dem dortigen Pflegeheim für demenzkranke Menschen, den Neubau einer betreuten Wohnanlage für hilfebedürftige Menschen.

Wesentliches Ziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist daher neben

- der Anpassung an die geänderten Wohnbedürfnisse sowie Verbesserung der städtebaulichen Situation durch die maximale Zweigeschossigkeit auch die
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung dieser bedarfsgerechten Wohnanlage und somit die Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der alten und behinderten Menschen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB.

Dieser **Bebauungsplan der Innenentwicklung** schafft die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung. Die Grundzüge der bestehenden Planung werden nicht berührt; ein Vorhaben das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird nicht vorbereitet oder begründet. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogelschutzgebieten liegt ebenfalls nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung des Innenbereiches durch Nachverdichtung. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung.

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB finden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg liegt in der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 517 –teilweise- und wird durch den „Leitweg“ sowie durch die „Brucknerstraße“ erschlossen; er wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 516 und Flur 1 1583 [„Leitweg“].
- Im Osten: durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstücke 425 und 512 [„Brucknerstraße“].
- Im Süden: durch das Grundstück der Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 480 [Wirtschaftsweg].
- Im Westen: durch die parallel vorgezogene Begrenzung des Grundstücks Gemarkung Bedburg, Flur 2, Flurstück 35.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

**02. Dezember 2009 bis zum 23. Dezember 2009 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

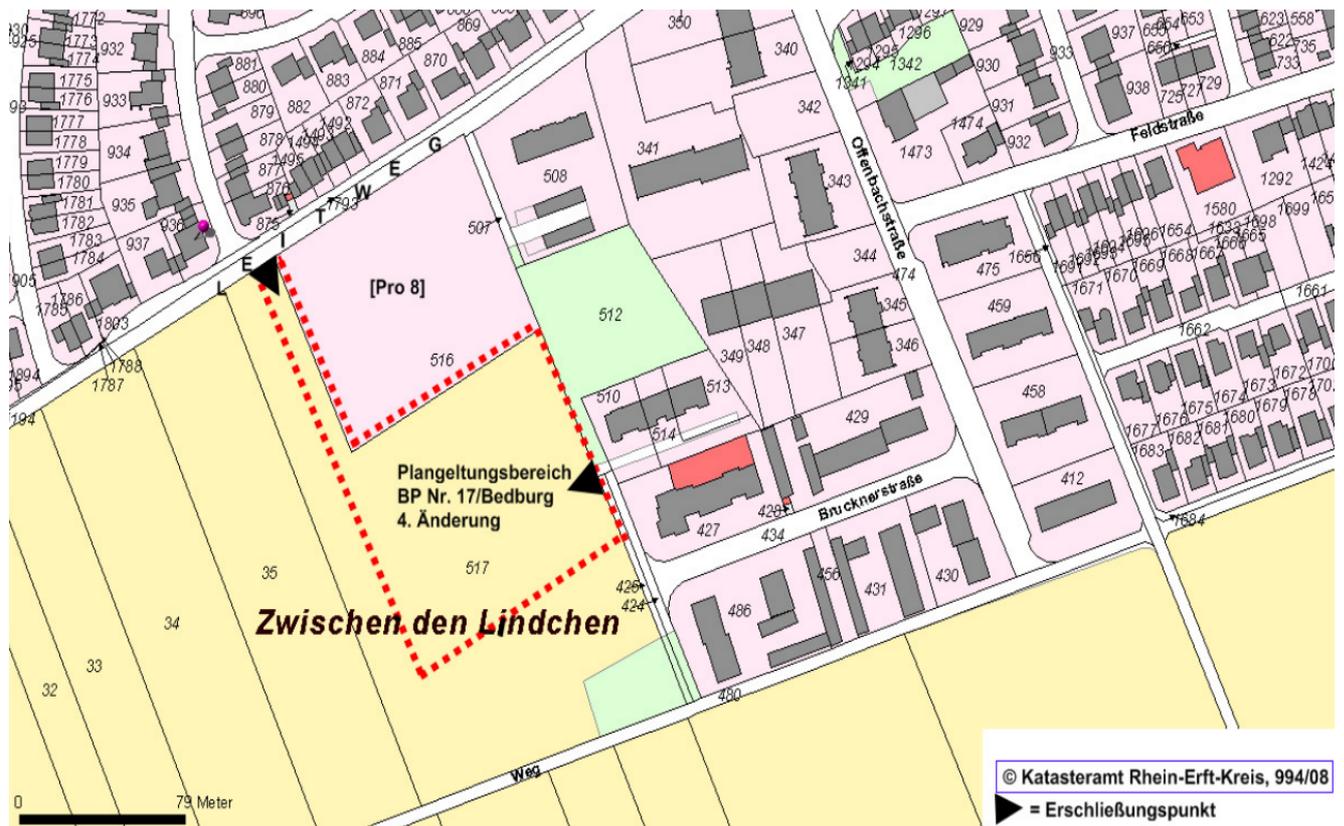
Bedburg, 25.11.2009  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



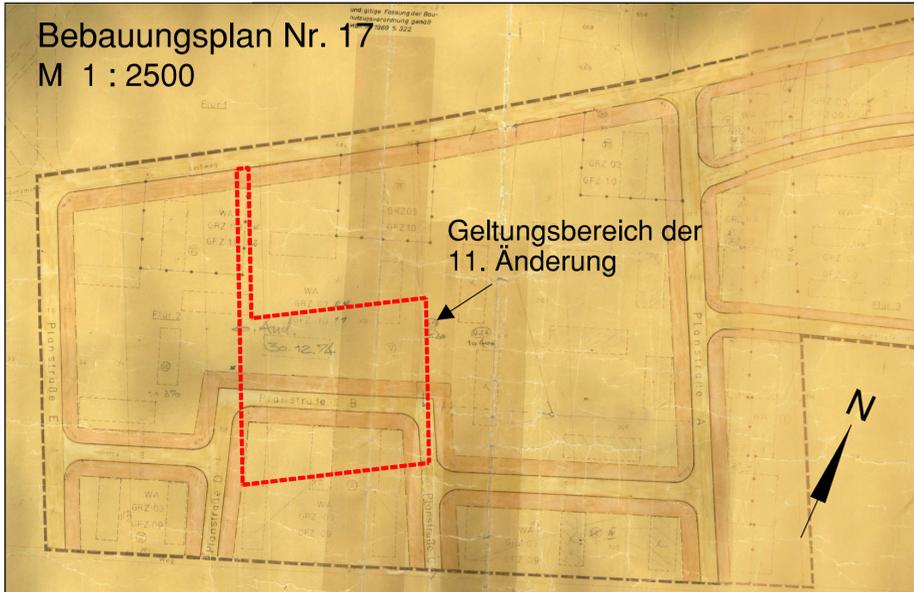
(Gunnar Koerdt)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Lageplan:*****Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 17/Bedburg, 4. Änderung***

**Bebauungsplan Nr. 17**  
M 1 : 2500



**Textliche Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen des BP Nr. 17/ Bedburg bleiben auch für die 11. Änderung bestehen.

Es erfolgt folgende Ergänzung für den Bereich der 11. Änderung:

**Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze gem. §9 (1) Nr. 4 BauGB:**  
Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze und deren Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §19(3) BauNVO:**  
Maßgebend für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) ist der Geltungsbereich der BP-Änderung.

**Nebenanlagen gem. §14 (2) und §23 (5) BauNVO:**  
Gemäß § 14 (2) BauNVO u. § 23 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO sind die zur Ableitung von Ab- und Niederschlagswasser dienende Nebenanlagen (z.B. Versickerungsanlagen etc.) ohne weiteres zulässig.

**Hinweise**

**Braunkohlenbedingte Grundwasserbeeinflussung:**  
Das Plangebiet befindet sich im Bereich braunkohlenbedingter Grundwasserbeeinflussung.

**Niederschlagsentwässerung:**  
Zur Entlastung der Kanalisation und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten versickerungsfördernde Maßnahmen erfolgen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser errichtet werden.

**STADT BEDBURG**



**Bebauungsplan Nr. 17**  
**Bedburg**  
**11. Änderung**

**RECHTSGRUNDLAGEN:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- PlanzV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- GO NW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), in Kraft getreten am 16.07.2008

Gemarkung : Bedburg  
Flur : 2

Maßstab 1 : 500



**Art und Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- 0,8 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§20 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- Baugrenze

**Sonstige Festsetzungen und Darstellungen**

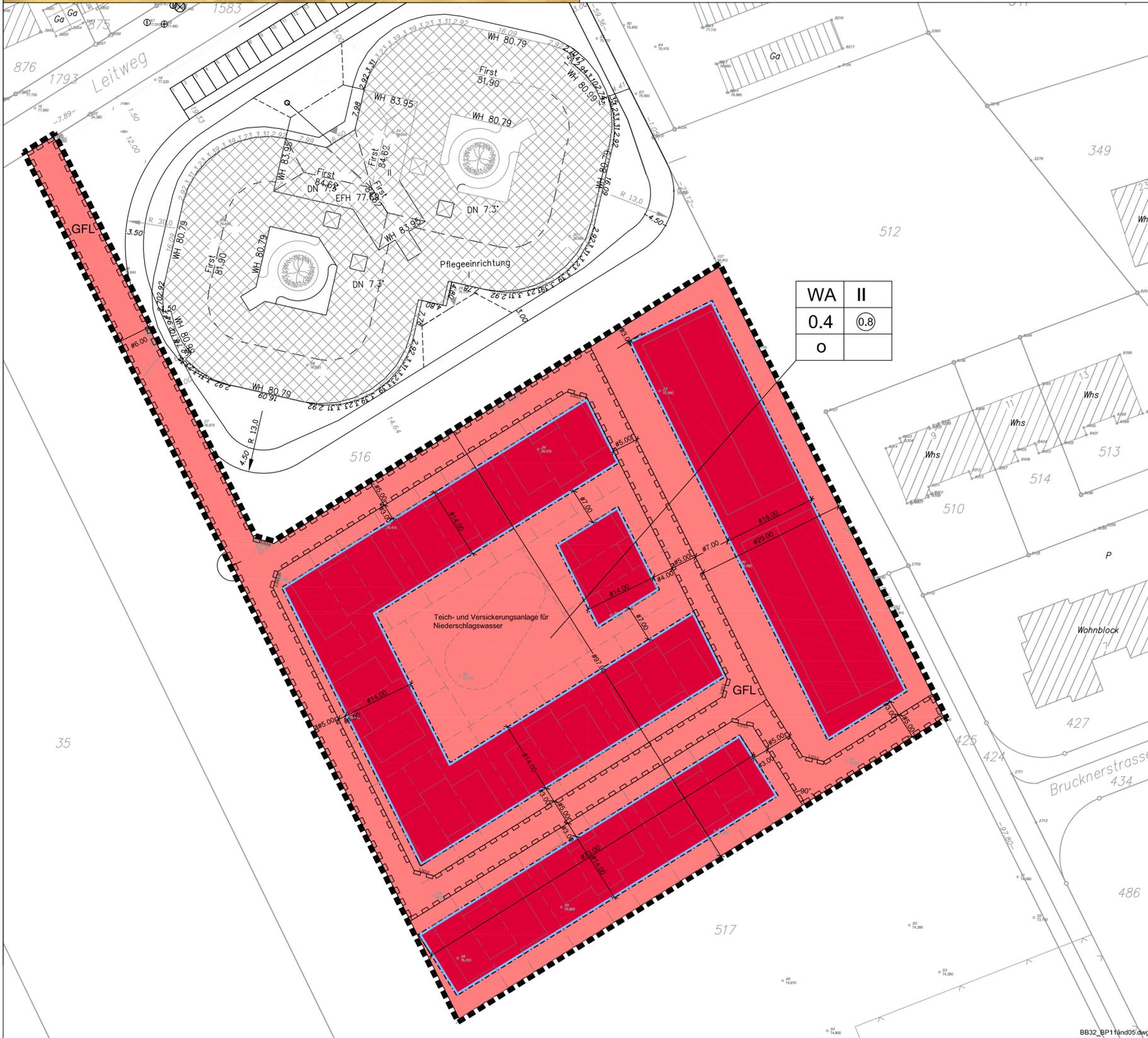
- GFL Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 (1) Nr. 21 BauGB) zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)
- Bebauungsvorschlag (unverbindlich)
- - - Mögliche Grundstücksaufteilung (unverbindlich)

Anlagen zum Bebauungsplan:  
- Begründung vom 10.11.2009

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13a BauGB nicht durchgeführt.

**ENTWURF UND BEARBEITUNG** Datum: 10.11.2009  
Planungsgruppe MWM, Auf der Hüls 128, 52068 Aachen, Tel.: 0241-938660  
**FÜR DIE STADT BEDBURG**

<p><b>Planunterlage</b> Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasteranschau übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Bedburg, den .....</p> <p>..... (ObVI)</p>	<p><b>Aufstellungsbeschluss</b> Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom ..... aufgestellt worden. 50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... Ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>..... (Bürgermeister)</p>	<p><b>Offenlegungsbeschluss</b> Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am ..... vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.</p> <p>50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>
<p><b>Offenlage</b> Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ..... Ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt.</p> <p>50181 Bedburg, den .....</p> <p>..... (Bürgermeister)</p>	<p><b>Satzungsbeschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden.</p> <p>50181 Bedburg, den .....</p> <p>..... (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	



21  
**2. Änderungssatzung vom 24.11.2009  
zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bedburg am 24.11.2009 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften**

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 („Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.“) gestrichen.

Neu eingefügt wird an dieser Stelle folgender Satz: „Die Ortsvorsteher führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister.“

**Artikel II**

Diese Zweite Änderungssatzung vom 24.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 25. November 2009

gez. Koerdt

Koerdt  
Bürgermeister